

Verordnung

betreffend

Bekämpfung des falschen Meltaues.

(Vom 16. März 1908.)

Der Regierungsrat,

nach Einsicht eines Antrages der Volkswirtschaftsdirektion und der ihr beigegebenen kantonalen Rebkommission, in Anwendung der §§ 1, 2 und 3 des Gesetzes vom 21. Mai 1882 betreffend die Flurpolizei und in Vollziehung des Kantonsratsbeschlusses vom 17. Februar 1908 betreffend finanzielle Unterstützung der Rebenbesitzer in der Bekämpfung des falschen Meltaues,

verordnet:

§ 1. Die Bekämpfung des falschen Meltaues (*Plasmopara* [*Peronospora*] *viticola*) wird mit Rücksicht auf die allgemeine Verbreitung der Krankheit, ihre Gefährlichkeit für den Weinstock und die durch sie herbeigeführte nachgewiesene starke Beeinträchtigung des Weinertrages für die Rebenbesitzer obligatorisch erklärt.

§ 2. Die Rebenbesitzer sind demgemäß verpflichtet, ihre Reben entweder mit Kupfervitriolkalkmischung (Bordeauxbrühe) oder mit Kupfervitriolsodamischung (Burgunderbrühe) jährlich mindestens zweimal, und zwar das erstemal vor Beginn, das zweitemal gegen Ende der Blüte, in ausreichendem Maße zu bespritzen. Die genaue Zeitbestimmung hat durch die lokale Rebkommission zu geschehen.

§ 3. Wer um die Zulassung anderer Bekämpfungsmittel sich bewerben will, hat ein schriftliches Gesuch bei der Volkswirtschaftsdirektion einzureichen und demselben ein Zeugnis einer schweizerischen amtlichen Untersuchungsstelle über die chemische Zusammensetzung des in Anwendung zu bringenden Mittels beizulegen.

§ 4. Die Gemeinderäte sind ermächtigt, auf den Antrag der lokalen Rebkommission für das ganze Rebareal der Gemeinde oder einzelne Teile desselben eine dritte Bespritzung vorzuschreiben. Die dritte Bespritzung ist namentlich dann als notwendig anzusehen, wenn die Witterungsverhältnisse ein weiteres Überhandnehmen der Krankheit befürchten lassen.

§ 5. Die lokalen Rebkommissionen sind verpflichtet, darüber zu wachen, daß die obligatorisch erklärten Bespritzungen (§§ 2 und 4) ausgeführt werden.

§ 6. Wenn die vorgeschriebenen Bespritzungen nicht rechtzeitig ausgeführt werden, so sind auf Anordnung der lokalen Rebkommission die Reben der fehlbaren Eigentümer mit einer der vorgeschriebenen Kupfersalzmischungen oder einem andern staatlich bewilligten Bekämpfungsmittel (§ 3) auf Kosten der Besitzer zu bespritzen. Die Fehlbaren sind dem Gemeinderate unter Hinweis auf § 14 dieser Verordnung zu verzeigen.

§ 7. An die Anschaffungskosten der in dieser Verordnung vorgeschriebenen oder staatlich bewilligten Bekämpfungsmittel (§§ 2 und 3) werden den Rebenbesitzern Staatsbeiträge gemäß Kantonsratsbeschluß vom 17. Februar 1908 verabfolgt.

§ 8. Die Staatsunterstützung bezieht sich ausschließlich auf die durch Bespritzung der Reben entstehenden Ausgaben für Kupfervitriol zur Herstellung von Kupfervitriolkalk- oder Kupfervitriolsodamischung. Sind andere Bekämpfungsmittel angewendet und bewilligt worden, so richtet sich die Beitragsleistung nach dem Gehalt an Kupfer (auf Kupfervitriol berechnet).

Die Staatsunterstützung beschränkt sich nicht auf das zur Ausführung der zweimaligen, allgemein obligatorisch erklärten Bespritzung erforderliche Material; sie wird auch verabfolgt, wenn auf Anordnung der lokalen Rebkommission oder aus eigenem Antrieb des Rebenbesitzers eine mehrmalige Bespritzung vorgenommen wird.

§ 9. Die lokalen Rebkommissionen sind gehalten, für ihre Gemeinden diejenigen Stellen zu bezeichnen, welchen im

Sinne dieser Verordnung der Verkauf von Kupfervitriol oder der staatlich bewilligten, fertiggestellten Mischungen an die Rebenbesitzer übertragen werden soll.

§ 10. Die Verkaufsstellen haben sich zu verpflichten, die Bekämpfungsmittel rechtzeitig, d. h. jeweilen vor dem 1. Mai, und in einer für den Bedarf ausreichenden Weise zur Verfügung zu halten und sie in guter Qualität zu liefern.

Über die Reinheit des von den Verkaufsstellen in den Handel gebrachten Kupfervitriols haben die lokalen Rebkommissionen durch Veranlassung von Untersuchungen an zuständiger Stelle (§ 3) sich Gewißheit zu verschaffen; für den Vertrieb fertiggestellter Mischungen haben sie den Nachweis der staatlich erteilten Bewilligung zu verlangen.

Verkaufsstellen, welche diesen Vorschriften nicht Genüge leisten, kann für die Folge die Lieferung von Bespritzungsmaterialien entzogen werden.

§ 11. Die Verkaufsstellen haben sich gegenüber den lokalen Rebkommissionen spätestens je bis Ende des Monats August über das von ihnen an die einzelnen Rebenbesitzer abgegebene Kupfervitriol oder staatlich bewilligte Mischungen auf einem hierfür von der Volkswirtschaftsdirektion festgesetzten Formular auszuweisen.

Diese Ausweise sind von den lokalen Rebkommissionen auf ihre Richtigkeit zu prüfen und mit dem eigenen Befund versehen spätestens je bis Ende des Monats September an die Volkswirtschaftsdirektion weiterzuleiten.

§ 12. Die Ausrichtung der Staats- beziehungsweise Bundesbeiträge erfolgt durch Vermittlung der Volkswirtschaftsdirektion gemeindeweise an die lokalen Rebkommissionen; diese haben den einzelnen Rebenbesitzern ihr Betreffnis spesenfrei zu übermitteln.

§ 13. Über die beim Auftreten des falschen Meltaues und seiner Bekämpfung gemachten Wahrnehmungen haben die lokalen Rebkommissionen an Hand des hierfür festgestellten amtlichen Fragebogens der Volkswirtschaftsdirektion jeweilen bis Ende September Bericht zu erstatten.

§ 14. Bei Nichtbefolgung der von den Behörden getroffenen Anordnungen sind die Rebenbesitzer durch den Gemeinderat mit Polizeibuße bis auf 15 Fr. zu bestrafen. Hatte die Bespritzung ihrer Reben auf dem Exekutionswege zu erfolgen, so erhalten sie überdies für die Beschaffung des erforderlichen Bespritzungsmaterials keinen Staatsbeitrag.

§ 15. Diese Verordnung, durch welche die Verordnung vom 9. Mai 1890 aufgehoben wird, tritt sofort in Kraft; sie ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen, sowie den Statthalterämtern und Gemeinderäten, letztern für sich und zuhanden der lokalen Rebkommissionen, in Separatabdrücken mitzuteilen.

Zürich, den 16. März 1908.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Kern.

Der Staatsschreiber:

Dr. A. Huber.

Reglement

für die

Agenturen der Zürcher Kantonalbank.

(Vom 17. Februar 1908.)

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Der Bankrat kann in Gemeinden des Kantons Zürich mit hinlänglich bedeutendem wirtschaftlichem Verkehr, sowie auch in den Städten Zürich und Winterthur Agenturen errichten.

Art. 2. Für die Agenturen sind in erster Linie maßgebend: Das Gesetz und das Geschäftsreglement betreffend